

**Antrag auf Planfeststellung der Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (evb)  
Technische Sicherung des Bahnübergangs (BÜ) in Bahn-km 38,515 der Strecke  
Bremervörde – Osterholz-Scharmbeck im Zuge der Bahnhofstraße in Worswede**

**Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**I. Vorhaben**

Die evb beabsichtigt, die vorhandene Blinklichtanlage am BÜ in Bahnkm 38,515 der Strecke Bremervörde – Osterholz-Scharmbeck in der Gemeinde Worswede durch eine Lichtzeichenanlage mit Halbschranken für die Fahrbahn und Schranken für den Gehweg zu ersetzen.

Für die geplante Änderung wurde durch die evb die Planfeststellung gem. § 18 AEG beantragt.

Die geplante Maßnahme beinhaltet im Wesentlichen den Austausch der vorhandenen Sicherungsanlage durch eine Lichtzeichenanlage mit Halbschranken für die Fahrbahn und Schranken für den Gehweg, die Aufweitung des Querschnitts der Fahrbahn vor und nach dem BÜ auf 5,5 m (insgesamt ca. 25 m), die Weiterführung des bestehenden Gehwegs über den BÜ, wobei ein Teilstück auf die Regelbreite von 2 Meter aufgeweitet werden soll, den Rückbau der Bahnsteigkante des in unmittelbarer Nähe gelegenen Bahnsteigs um ca. 5 m und die Aufstellung des erforderlichen Schalthauses. Durch die Baumaßnahmen findet die Neuversiegelung einer Fläche von ca. 142 m<sup>2</sup> statt, wobei hiervon nur 53 m<sup>2</sup> auf nicht bereits versiegelte Flächen entfallen.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ist zuständig für die Durchführung des Verfahrens entsprechend § 12 Abs. 3 ZustVO-Verkehr und hat als unselbstständigen Teil des Zulassungsverfahrens gem. § 5 Abs. 1 UVPG die Feststellung zu treffen, ob für das geplante Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den §§ 6 bis 14a UVPG besteht oder nicht.

Die §§ 6 bis 8 UVPG sind im vorliegenden Verfahren nicht einschlägig, da es sich weder um ein Neuvorhaben handelt noch ein Störfallrisiko besteht.

§ 9 UVPG ist einschlägig, da die geplante bauliche Maßnahme an der vorhandenen Eisenbahnbetriebsanlage selbige ändert. Hieraus könnte die Verpflichtung zur Durchführung einer Vorprüfung entstehen, mit dem Ziel der Feststellung, ob für das beantragte Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Der hier in Frage kommende § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Anlage 1, lfd.-Nr. 14.7 UVPG bestimmt die grundsätzliche Pflicht zur Durchführung einer Vorprüfung. Sofern die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, besteht gem. § 9 Abs. 3 S. 2 die uneingeschränkte UVP-Pflicht.

Es gilt jedoch § 14a Abs. 1 Nr. 3 UVPG zu berücksichtigen, welcher das Entfallen der UVP-Prüfung bei Änderung eines Schienenwegs oder einer sonstigen Bahnbetriebsanlage u.a. nach der Anlage 1, lfd.-Nr. 14.7 UVPG bestimmt, sofern es sich bei der Änderung lediglich um näher definierte Einzelmaßnahmen handelt.

Das Vorhaben fällt nicht unter die Befreiungstatbestände, da aufgrund der umfassenden Änderungen keine Einzelmaßnahme mehr vorliegt.

Die in § 14a Abs. 2 vorgesehenen Ausnahmen, welche eine standortbezogene Vorprüfung zur Folge hätten, finden mangels Erfüllung der tatbestandlichen Voraussetzungen auf die beantragten Änderungsmaßnahmen keine Anwendung.

Es besteht jedoch die Verpflichtung zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung entsprechend § 7 Abs. 1 UVPG, da es sich bei dem Vorhaben um die sonstige Änderung eines Schienenweges bzw. einer sonstigen Bahnbetriebsanlage nach der Anlage 1, lfd.-Nr. 14.7 UVPG handelt, welche nicht von den Absätzen 1 und 2 des § 14a UVPG erfasst wird.

Entsprechend § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

## **II. Überschlägige Prüfung**

### 1. Merkmale des Vorhabens

#### 1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und der Abrissarbeiten

Die am BÜ bestehende Sicherungsanlage wird durch eine Lichtzeichenanlage mit Halbschranken sowohl auf der Fahrbahn als auch auf dem Fußweg ersetzt.

Zur Ermöglichung des Begegnungsverkehrs im Bereich des BÜ soll die Fahrbahn in beide Richtungen aufgeweitet werden, um eine Fahrbahnbreite von durchgängig 5,5 m auf einer Länge von jeweils ca. 25 m zu realisieren. Die jeweils vorhandene Fahrbahnbefestigung -Betonsteinpflaster und bituminöse Bauweise- bleibt erhalten und wird entsprechend der Aufweitung angepasst.

Der parallel zur Fahrbahn befindliche Gehweg soll über den BÜ geführt werden und von 1,6 m auf 2,0 m aufgeweitet werden.

Im Zuge der Maßnahmen ist der Rückbau der Bahnsteigkante des in unmittelbarer Nähe gelegenen Bahnsteigs um 5 m vorgesehen. Zusätzlich wird das notwendige Schalthaus nahe des BÜ auf dem Flurstück 129/1, Flur 14 der Gemarkung Worpswede, errichtet.

Die Baulänge beträgt ca. 80 m. Die ungefähr in Anspruch genommene Fläche für die Maßnahme beträgt 153 m<sup>2</sup>; die Neuversiegelung hiervon beträgt ca. 53m<sup>2</sup>. Es werden Erdarbeiten von rund 10m<sup>3</sup> erforderlich.

#### 1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Der betroffene Raum ist urban geprägt und bereits durch Straßen, Schienen und Eisenbahnanlagen in Anspruch genommen.

#### 1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die durch die Maßnahme in Anspruch genommene Fläche ist überwiegend bereits bebaut. Es handelt sich um urban geprägte Flächen. Die vorzunehmenden Änderungen sind geringer Natur und nicht als erheblich anzusehen.

Durch das Vorhaben entstehende Neuversiegelungen betreffen bereits versiegelte Wegeflächen und intensiv genutzte Straßenrandbereiche, welche durch Verdichtungen und Immissionen vorbelastet sind.

Hinsichtlich des Grundwassers sind keine Veränderungen zu erwarten. Oberflächengewässer und Wasserschutzgebiete liegen nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens.

Innerhalb des Baufeldes befinden sich lediglich Biotope der Siedlungsflächen sowie durch Verdichtung und Schadstoffeintrag vorbelastete Grasfluren. Das Gebiet ist durch Siedlung und Verkehr geprägt. Es handelt sich nicht um einen bedeutsamen Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

#### 1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Im Zuge der Baumaßnahmen entstehende Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Nennenswerte Probleme sind hier nicht zu erwarten.

#### 1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Während der Maßnahme wird es kurzfristig zu baubedingten Lärmentwicklungen (Baumaschinen etc.) kommen. Die anlage- bzw. betriebsbedingten Geräuschemissionen entsprechen dem Üblichen und bleiben unverändert.

Luftschadstoffe können durch Baumaschinen verursacht werden, gleichfalls dürfte baustellenüblicher Staub verursacht werden. Es handelt sich um eine vorübergehende Belastung von geringem Zeitraum, welche nicht über ein unvertretbares Maß gehen dürfte.

Sonstige Belastungen, auch durch den späteren Betrieb der Anlage, welche zum jetzigen Zeitpunkt nicht bereits bestehen, sind nicht ersichtlich.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

##### 1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Sofern die geltenden Regelungen eingehalten werden nicht von Relevanz.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Sofern die üblichen Regelungen für Betrieb und Nutzung der Anlage beachtet werden nicht relevant.

1.6 Risiken für die menschliche Gesundheit, zum Beispiel durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Bei sachgemäßer Bauausführung ist weder mit erheblichen Emissionen zu rechnen noch mit einer Wasserkontamination durch Schadstoffe; gleiches gilt für den Betrieb der Anlage. Erhebliche Risiken für die menschliche Gesundheit sind nicht erkennbar.

## 2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Die geplante Baumaßnahme findet innerhalb eines von Verkehr und Siedlung geprägten Gebiets statt, z.T. im Innenbereich nach § 34 BauGB und z.T. in einem Bebauungsplangebiet; die Baumaßnahmen erfolgen innerhalb der ausgewiesenen Verkehrsflächen.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Es sind keine Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt oder bedeutsame Lebensräume für Tiere oder Pflanzen von dem Vorhaben betroffen. Die beanspruchten Flächen sind bereits entsprechend verändert und versiegelt. Bei den neu hinzukommenden Flächen handelt es sich um Biotopflächen der Siedlungsflächen sowie durch Verdichtung und Schadstoffeintrag vorbelastete Grasflächen.

Durch die Erneuerung kommt es zu einer Neuversiegelung von ca. 53 m<sup>2</sup>, was in Anbetracht der beanspruchten Gesamtfläche hoch erscheint, jedoch aufgrund der geringen Auswirkungen und des vorbelasteten Bodens in der Gesamtbetrachtung als unerheblich einzustufen ist.

Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden, eine neue Flächenerschneidung findet nicht statt. Durch die vorhandene Bebauung ist bereits eine Beeinträchtigung und eine urbane Prägung der Landschaft gegeben.

Es sind keine Flächen von besonderer Bedeutung für den Naturschutz betroffen. Eine dauerhafte Betroffenheit von Tieren durch Lebensraumverlust ist aufgrund der Lage der nicht zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass es im Rahmen der Bauausführung zu keinen schwerwiegenden Eingriffen in geschützte oder artenschutzrelevante Biotopflächen kommt. Nennenswerte Beseitigung von Gehölz- und Vegetationsbeständen ist nicht erforderlich.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,

Nicht betroffen.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,

Nicht betroffen.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,

Nicht betroffen.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,

Nicht betroffen.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,

Nicht betroffen.

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,

Nicht betroffen.

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotopflächen nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,

Nicht betroffen.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,

Nicht betroffen.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Nicht betroffen.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,

Nicht betroffen.

2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind,

Nicht betroffen.

### **3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,

3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Die evb hat in ihrem Antrag geeignete Angaben zu den Merkmalen des beabsichtigten Vorhabens gemacht und schlüssig dargestellt, dass sich hieraus keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen ergeben. Die betroffene Fläche weist aufgrund der jahrelangen Nutzung und der umfassenden Bebauung keine besondere ökologische Funktion auf. Der Wasserhaushalt wird sich durch das Vorhaben weder anlagen- noch baubedingt verändern. Das Schutzgut Mensch wird durch das Vorhaben weder bau- noch betriebsbedingt erheblich beeinträchtigt.

Die Beeinträchtigungen/Immissionen treten überwiegend während der Bauphase auf und sind vorübergehender Natur. Durch den Betrieb der Anlage ergeben sich keine Änderungen zum aktuell bestehenden Zustand.

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

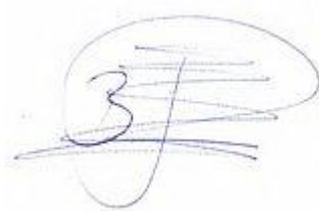
Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Hannover, den 15. November 2021

Im Auftrage



Röder